

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Mitte

Betreff:

Taxiverkehre in der Kampstraße außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten

Beratungsfolge:

26.09.2017 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

Beschlussvorschlag:

Nach Diskussionsverlauf.

Begründung

In der Sitzung der Bezirksvertretung Hagen-Mitte vom 27.06.2017 hat das Gremium folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Die Bezirksvertretung Hagen-Mitte beauftragt die Verwaltung, die Kampstraße auf dem Teilstück vom „Solitär“ am Friedrich-Ebert-Platz bis zum Kaufhof-Warenhaus für Taxiverkehre außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten von Montag bis Samstag zwischen 19:00 Uhr und 09:30 Uhr, sowie an den Sonn- und Feiertagen, freizugeben.“

Dem entgegen steht eine als Anlage beigefügte Mitteilung des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen.

Um die Sachlage nochmals beraten zu können, stelle ich die Angelegenheit erneut zur Diskussion.

Der Oberbürgermeister
32/04

11.09.2017

Ihr Ansprechpartner
Frau Wiener
Tel.: 207 - 2356
Fax: 207 - 2433

An
01/11
BV Mitte
-über VB4-

Taxiverkehr in der Kampstraße

Die Bezirksvertretung Mitte hat am 27.06.17 die Verwaltung beauftragt, die Kampstraße auf dem Teilstück vom „Solitär“ am Friedrich- Ebert- Platz bis zum Kaufhof- Warenhaus für Taxiverkehre außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten von Montag bis Samstag zwischen 19.00 und 9.30h, sowie an Sonn- und Feiertagen, freizugeben.

Für die Sitzung wurde von der Verkehrsbehörde eine Stellungnahme gefertigt, dass das bestehende Durchfahrtsverbot nicht zu verändern ist.

Die Angelegenheit wurde aufgrund der Beschlussfassung erneut mit der Polizei, Führungsstelle Verkehr, thematisiert.

Die Polizei und die Verkehrsbehörde sprechen sich weiterhin gegen die Öffnung der Kampstraße in den o. g. Zeiten aus.

Das Befahren der Fußgängerzone stellt grundsätzlich eine Gefahr für den Fußgägerverkehr dar.

Der Fußgänger, der sich in einer ausgewiesenen Fußgängerzone aufhält, muss nicht zwingend mit Kraftfahrzeugverkehr rechnen, so dass er sich entsprechend frei in diesem für ihn geschützten Bereich bewegen darf und soll.

Dieses gilt auch für den Kreuzungsbereich der Elberfelder Straße/ Kampstraße, wo sich zu allen Tageszeiten, aber insbesondere in den Abendstunden und am Wochenende, zahlreiche vergnügungsorientierte Fußgänger bewegen.

Hier ist anzunehmen, dass es durch den für den Fußgänger nicht zu erwartenden Kreuzungsverkehr zwischen Taxi und Fußgänger zu gefährlichen oder schädigenden Situationen kommen wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt trägt die jahrelange Arbeit der Polizei zum Schutz der Fußgänger erkennbare Erfolge und die Regelung wird mittlerweile durch die Taxifahrer akzeptiert.

Eine Aufweichung der bestehenden Regelungen wäre in diesem Sinne als kontraproduktiv anzusehen.

Durch ein weiteres Zulassen von Fahrzeugverkehr wird der Sinn und Zweck einer Fußgängerzone untergraben.

Der Rat und somit auch die Bezirksvertretungen sind generell für Straßenverkehrsangelegenheiten nicht zuständig, weil es sich bei diesen Angelegenheiten um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach §41 Abs. 3 GO NRW handelt.

Die Entscheidung über die Aufstellung oder den Abbau von Verkehrszeichen (§§39 ff. StVO) ist grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung einzuordnen.

Es handelt sich um eine typische Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit Polizei und Straßenbaulastträger.

Es sind daher grundsätzlich nur Prüfaufträge an die Verwaltung möglich.

Die Verwaltung hat eine Änderung des Durchfahrtsverbots bereits abgelehnt.

Von einer Beanstandung des Beschlusses wird zunächst abgesehen.

gez. Wiener